



Vorlage Nr.: 2017/033

21.03.2017

**Beschlussvorlage**
**öffentlich**

| Beratungsfolge | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
|----------------|------------------|------------|-----|
| Kreisausschuss | Landrat          | 18.09.2017 | 6   |
| Kreistag       | Landrat          | 26.09.2017 |     |

### Vorschlag zur Ersatzberufung eines ordentlichen Mitglieds für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen

**Beschlussvorschlag:** Als Nachfolger für Frau Dr. Barbara Duka, bisheriges ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit, wird Frau Regina Kleff vorgeschlagen.

### Darstellung des Sachverhaltes:

Das bisherige ordentliche Mitglied des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit, Frau Dr. Barbara Duka, scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen aus. Für die aktuelle Amtszeit des Verwaltungsausschusses bis zum 30.06.2022 ist eine Ersatzberufung vorzunehmen.

Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen ist folgendes zu beachten: Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind vier ordentliche Mitglieder zu benennen.

Gemäß § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen. Vorschlagsberechtigte Stelle für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die Bezirksregierung Münster als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können gemäß § 379 Abs. 3 S. 5 SGB III nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Süberkrüb  
Landrat

Butz  
Kreisdirektor

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Gemäß § 378 Abs. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen sein.

Als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied Frau Dr. Barbara Duka wird Frau Regina Kleff vorgeschlagen.